



Meldung der Schwangerschaft

Das Mutterschutzgesetz sorgt dafür, dass die Gesundheit schwangerer/stillender Frauen und ihrer Kinder geschützt wird.

Seit 2018 gilt das Gesetz auch für Studentinnen und stellt sicher, dass ihnen während Schwangerschaft und Stillzeit keine Nachteile im Studium entstehen.

Um Ansprüche aus dem Mutterschutzgesetz wahrnehmen zu können, müssen Sie Ihre/n Studiengangskoordinator*in schriftlich über Ihre Schwangerschaft informieren. Ein Formular dafür ist auf der Website des Familienbüros erhältlich.



Studierende haben ein **Recht auf Vertraulichkeit**.

Mitarbeitende der Universität dürfen Informationen zur Schwangerschaft oder Stillzeit nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, es handelt sich um Hochschulpersonal, das mit der Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut ist.



Familienbüro der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Adresse

Poppelsdorfer Allee 31-33
53115 Bonn
Erdgeschoss

Sekretariat

☎ 0228 / 73 72 73

✉ familienbuero@uni-bonn.de

www.uni-bonn.de/familienbuero



Mutterschutz an der Universität Bonn





Schutzfrist

Während der Schutzfrist, die sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und (in der Regel) acht Wochen nach der Geburt des Kindes gilt, besteht für Sie als Studentin keine Pflicht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Sie entscheiden selbst, ob Sie die Schutzfrist in Anspruch nehmen möchten oder nicht!

Sollten jedoch Gefahren für Mutter oder Kind bestehen, ist der Mutterschutz zwingend.

Zu beachten: Wenn Sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, ohne die Schwangerschaft zuvor gemeldet zu haben, verfallen Ihre Ansprüche aus dem Mutterschutzgesetz in der Regel automatisch.

Während der Schutzfrist können Sie sich für Arztbesuche beurlauben lassen und haben Anspruch auf zusätzliche Zeiten zum Stillen (mind. 2x täglich je 30 Min. oder 1x täglich 60 Min.).

Prüfungen und Nachteilsausgleich

Innerhalb der Schutzfrist können Sie Ihre Erklärung zur Teilnahme an einer Prüfung jederzeit (auch unmittelbar vor Prüfungsbeginn) widerrufen.

Zu beachten: Wenn Sie sich während der Schutzfrist für eine Prüfung anmelden, wird dies automatisch als Verzichtserklärung auf den Mutterschutz gewertet. Die Beantragung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs (z.B. Schreibzeitverlängerung) ist trotzdem möglich.

Können Prüfungen oder Praktika während des Mutterschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht absolviert werden, sollte die Hochschule Studierenden alternative Prüfungsformen anbieten, zum Beispiel eine Hausarbeit statt einer Klausur. Falls dies nicht möglich ist, kommt ein Nachteilsausgleich zum Tragen, beispielsweise:

- Schreibzeitverlängerung
- Festlegen eines alternativen Prüfungstermins
- Änderung der Prüfungsform



Urlaubssemester

Wenn Sie schwanger sind oder bereits Kinder haben, können Sie sich zur Erziehung Ihrer Kinder für bis zu zehn Semester beurlauben lassen. Folgende Konsequenzen einer Beurlaubung (Auszug) sind jedoch zu beachten:

- Sie erhalten kein BAföG (im Falle einer Schwangerschaft wird BAföG max. 3 Monate weitergezahlt)
- Sie können keine Tätigkeit als Werkstudentin ausüben
- Sie müssen den vollen Sozialbeitrag (Semesterbeitrag) zahlen

Gefährdungsbeurteilung

Um festzustellen, ob Sie als schwangere/stillende Studentin weiterhin an jedem einzelnen Modul teilnehmen können, muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Zuständig hierfür sind die jeweiligen Modulverantwortlichen.

Mehr erfahren

Ausführliche Informationen sowie der Leitfaden „Mutterschutz an der Universität Bonn“ sind auf unserer Website unter www.uni-bonn.de/familienbuero erhältlich.